

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 25. Oktober 1842



Raths-Protokoll

aufgenommen beim Maãte Steyr am 25. Oct. 1842 zur Sitzung in Oeconomicis.

Gegenwärtige:

Herr Maãtsrath Haydinger, Vorsitz. u. dirig. Rath

" " " Maurer

" " " Bleyer

" Oekonomie-Rath Woisetschläger

" " " Kaindl

" " " Neckheim

Sekretär Weinberger

" Bürgerausschuß Springer

" " " Zeininger

" " " Heindl

" " " Lechner

Referat des H. M. R. Haydinger.

8562 P. Kreisamts-Sign. dto. 19. Oct. d.J. Z. 12904 womit eröffnet wird, daß von dem bischöflichen Consistorio zu St. Pölten 291 fl 8 xr u. 10 fl CMz letztere mit der Bestimmung für einen der bedürftigsten Familienväter von dem Gastwirthe Edlmayer zu Gunsten der Abgebrannten eingeflossen sind.

Zur Wissenschaft u. sind innenthaltene 10 fl CMz dem Mathias Großauer Zirklschmied in Steyrdorf bei ihrem Einlangen gegen Empfangsschein hinauszugeben, dessen das Kassaamt rathschl. erinnert wird.

Referat des H. M.R. Maurer.

8353 P. Kassaamt um Weisung über den Zeitpunkt der Bestallungs-Auszahlung an den städtischen Agenten Gaffl.

Nachdem Anton Gaffl wie der h. Regierung angezeigt worden, die städtischen Agentie-Geschäfte schon längst unentgeltlich besorgt hat, so ist demselben, obwohl er erst im Laufe dieses Jahres als städt. Agent bestätigt worden ist, seine Bestallung für das ganze gegenwärtige Jahr auszubezahlen.

8370 P. Quittung des Rauchfangkehrermeisters Werner über die Reinigung der Rauchfänge der Schule auf dem Berge.

Dem Kassaamte zur Zahlung dieser 2 fl 15 xr CMz aus der Schulkonkurrenz zuzustellen.

Erinnerung wegen der Sperrung der Plautzenhofsbrücke von Seite des Müllermeisters Josef Prantstätter bei seinem Holzschwemmen.

Josef Prantstetter, Müller in Voglsang, legt bei seinem jährl. Holzflößen auf der Steyr zu seiner Mühle an der städtischen Brücke über den Wehrgraben zu dem Ende Bäume ein, daß kein Plochholz in den Wehrgraben und Saggraben weiter fortrinnen könne, hiebei werden zum Behufe der Anlegung der sogenannten Schießler oder Einschußbäume jedesmal einige Streubäume verschoben, die Überlegpfosten aufgerißen, u. diese meistens gestohlen, und Prandstetter findet es schon ein paar Jahre her nicht mehr der Mühe werth, die Streubäume wieder in Ordnung und die Überlegsposten wieder anbringen zu lassen. Durch diese Sperre wird übrigens die Brücke durch Klampfen- und sonstigen Hacken-Einschlagung beschädigt, und durch den Andrang der Masse Plochholzes gerüttelt; hauptsächlich aber kommt zu bemerken, daß in dem Falle, wenn gerade während der Schwemmzeit ein bedeutendes Hochwasser entsteht, zu befürchten ist, daß diese Brücke ganz weggerißen werde.

Während dem nun Prantstetter dieses städt. Eigenthum auf solche Art unentgeltlich benützt, während dem er dafür, daß Bewohner dieses Bezirkes seine Brücke in Voglsang passiren, eine jährl. Zahlung von 10 fl E.Sch. aus der Stadtkassa anspricht u. empfängt, bezahlt er jährl. dafür, daß ihm nur eine Art Holzableitung gegen die Plautzenhofwehre hin an den sogenannten der Wehrgrabengesellschaft gehörigen Schupfen anzubringen gestattet wird, an diese Gesellschaft 12 fl CMz u. darüber. Ich sehe daher diesen Bürger vor den übrigen in dieser Hinsicht zu seinem Privatvortheile für bevorzugt an, u. bin der Meinung, daß er entw. für die Abnützung u. Gefährdung dieser Brücke jährl., wenn er Holz flötzt, wenigstens 15 fl CMz zur Stadtkasse entrichte, oder sich künftiglich so brechen, daß er an die fragliche Brücke nicht mehr anzusperrn brauche.

Da jedoch der Maät hinsichtl. des Vermögens der Stadt ihrer Einkünfte und Ausgaben unter höherer Curatel steht, wäre nach meiner Ansicht vorläufig dem Josef Prantstetter seine schriftl. Äußerung hierüber abzuverlangen, und dann dieser Gegenstand zur hohen Entscheidung vorzulegen.

Herr M. R. Bleyer ist mit der über diesen Gegenstand von Seite des H. Ref. beantragten Verfügung nicht einverstanden, sondern der Meinung, daß dem Josef Prantstetter die bemerkte Sperrung der Plautzenhofsbrücke bei Gelegenheit seines Holzschwemmens nach den vorgestellten Verhältnissen aus polizeylichen Rücksichten ohne weiters verboten werde, und zwar unter Androhung eines Pönfalles von fünfzig Gulden Conv. Mze. für jeden künftigen Übertretungsfall u. mit dem Beisatze, daß derselbe für jeden Schaden, welcher der Brücke auch die in Frage stehende Ansperrung zugeht, und seiner möglichen Größe nach mit dem angedrohten Straffalle gar nicht in Vergleich gestellt werden kann, insbesondere verantwortlich geklärt werde, und zwar umso mehr, weil aus solchen fortwährenden Zugeständnißen hinsichtl. der Benützung u. Ansperrung jener Brücke wohl auch förmliche Ansprüche auf Servituts-Rechte u. dgl. gegen die Stadt für die Folge entstehen oder hervorgerufen werden könnten.

Hiernach bedürfe es übrigens in Ansehung dieser Verfügung, nach welcher für die Gegenwart weder Einkünfte noch Ausgaben in Betreff des städtischen Vermögens in Frage kommen, auch keiner besonderen Regierungsbewilligung oder einer dießfälligen Einschreitung, sondern es wäre nach dem Gesagten das geeignete Dekret an den Josef Prandstetter sogleich zu erlassen, u. das Polizeiamt nachdrücklich anzuweisen, den Vollzug genauest zu überwachen, und im Übertretungsfalle ungesäumt die Anzeige zu machen.

Herr Oek. Rath Woisetschläger ist mit dem Antrage des Hrn. M.R. Bleyer einverstanden.

H. Oek. Rath Kaindl erinnert, er sehe allerdings die Nothwendigkeit eine Sperrung für den Prandstetter zum Behufe seines jährl. Holzschwemmens ein, müsse jedoch demungeachtet dem Antrage und der Ansicht des Hrn. M. R. Bleyer sich umso mehr anschließen als Prantstetter seinen Zweck auch mittelst einer Vorsperre u. somit ohne Gefahr für die Brücke realisieren kann, endlich auch durch die bisherige Ansperrung die Gefahr für die Wehrgrabenberechtigten nicht verkannt werden kann.

H Oek. Rath Neckheim und die Hrn. Bürger-Ausschüße sind gleichfalls mit der Ansicht des Hrn. Oek. Rathes Kaindl u. resp. dem Voto des Hrn. M. R. Bleyer einverstanden daher in Conformität dessen Conclusum per majora ganz nach dem Antrage des Hrn. Maätsrathes Bleyer.

Referat des H. M. R. Bleyer.

8620 P. Reg. Dekr. dto. 30. Sept. d.J. Z. 27222 K.A. Int. dto. 22. Oct. d.J. Z. 13203 mit Bewilligung der normalmäßigen Pension pr 176 fl 40 xr CMz für die hies. Registrators-Witwe Anna Massatsch aus der städtischen Renten ab 1. Mai 1842.

Aufzub., eine Abschrift dem Kassaamte mit dem Auftr. zuzust., der Witwe Massatsch ihre Pension jährl. 116 fl 40 xr CMz ab 1. Mai 1842 in monatl. Raten u. zwar die verfallenen sogleich, die künftig verfallenden aber immer nach Umfluß 25. jeden Monates gegen vorschriftsmäßig instruirte Quittung auszubezahlen, u. diese Zahlung unter Rubrik „Pensionen“ vorzuschreiben, u. zu verwahren. Der Witwe Massatsch aber ist ebenfalls eine Dekrets-Abschrift unter Rückschuß der Gesuchsbeilagen zur Wisschft. u. Verständ. der Erhebung wegen zuzust.

8621 P. Regg'sdekr. dto. 29. Sept. d.J. Z. 27229 K.A. Int. dto. 22. Oct. d.J. Z. 13202 mit Bewillig. des Conducts Quartalet pr 87 fl 30 xr CMz für die hies. Registrators-Witwe Massatsch.

Sammt Beil. in die Registr., Abschrift aber der Anna Massatsch zum Wissen u. der Erhebung, wegen dem Kassaamte hingegen mit dem Auft. zuzust., denselben diese 87 fl 30 xr CMz gegen ordentl. Quittung auszubezahlen u. diesen gehörig zu verrechnen.

7338 P. Taxamt erstattet ad N. 7279 Vorbericht über den Rekurs des Franz Mayrhofer wegen zu viel aufgerechneter Taxen.

H. Ref. M.R. Bleyer erstattet wörtl. folgenden Vortrag:

Die sub. Z. 7379 vorliegende Beschwerde des Franz Mayrhofer ist dagegen gerichtet, daß ihm Taxen für Verordnungen aufgerechnet wurden, die nicht erlassen worden sind, u. dort, wo solche Platzgreifen, Überspannung eingetreten sei.

In die erste Categorie zählt er die Taxen für die Auflagen zur Vornahme der Hausversteigerung in den 3 festgesetzten Terminen, dann jener der Fahrniße in den 2 letzten Terminen, zusammen mit 1 fl 40 xr dann die Intervenirungs-Taxen pr 3 fl – xr betreffend die vereitelten ersten zwei Tagsätzen, in die letzte Kathgorie rechnet er die Interceßions-Taxe bei der letzten Versteig. Tagsatzung u. die Gebühr für den Ausrufer zusammen pr 3 fl – xr.

Jene so nach seiner Meinung ganz aufzulassen, diese auf den Hälftebetrag zu moderiren, weil die Amtshandlung nicht einen halben Tag gedauert hat, u. er sei von Zahlung der Interceßions-Taxe für die 3. Hausverst. Tagstzg. loszuzählen, weil er dieselbe für den Pfändungs- u. Schätzungsakt für den ganzen Tag die Ungebühr bezahlt habe, indem diese Amtshandlungen nur ein paar Stunden umfaßen.

Die Äußerung des Taxamtes hierüber geht dahin, daß es dem Rekurrenten beipflichte, sich aber bei seiner Amtshdlg. gegen seine Überzeugung durch die buchhalter. Weisungen habe leiten lassen. Was mich betrifft, so gehe ich von der Ansicht aus, daß so oft es sich um die Anwendung eines Gesetzes auf einen gegebenen Fall handelt, bei dessen Auslegung dort Schlüsse nicht Platz greifen dürfen, wo die Worte entscheiden.

Da nun durch Hofdekr. v. 22. Dez. 1791 No. 231 mit kurzen Worten vorgeschrieben ist, daß Taxen von Expeditionen aufzurechnen verbothen sei, welche nicht erlassen wurde, eigene Auflagen betreffend die Hörersteigerung gar nicht, u. betreffend die Ausbiethung der Fahrniße nur eine erlassen worden sind, welche ohnedieß sub Hauptbuchszahl 524 verrechnet erscheint, so können nach meiner Meinung auch die Ansätze A u. B der rekurrirten Taxnote nicht u. noch weniger der Ansatz C gerechtfertiget werden, weil die Amtshdlg. für die die Taxe gereicht werden soll, gar nicht vorgenommen worden ist, die hierzu bestimmt gewesene Tage die gewöhnlichen Gerichtstage des Maätes sind, u. daher hierwegen keine besondere Intervention statthatte, endlich der § 17 Rub. V Absatz 6 des Taxpatentes v. 1. Nov. 1781 sich des Wortes „bey“ bedient, u. damit die Ausführung der Feilbiethung bedingt.

In Ansehung der Ansätze D u. E der rekurrirenden Taxnote spricht sich eben dieser § u. der § 12 der Lizit. Ord. dto. 15. Juli 786 No. 565 mit klaren Worten aus, daß die Taxe für den ganzen Tag berechnet sei, den auf die Amtshdlg. aufgewendet werden muß, weil auch die Zeit der Reise einzurechnen ist u. mir erscheint das h. Reg. Dekr. dto. 12. Juli 1825 Z. 15173 u. dto. 8. Sept. 1834 Z. 26119 als eine genügliche Erläuterung, daß, wo Amtshdlg. innerhalb einen halben Tage od. noch weniger Zeit zu Maät gebracht werden, die Partheien blos der Vergrößerung des Taxbezuges wegen nicht beschwert, sondern die rekurr. Taxbeträge und im Hälftebetrage abgenommen werden sollen.

Übrigens würde ich die Intereße Taxe sub D mit dem Hälftebetrage nicht erlassen, indem der Rekurrent immerhin die vorgeblich aus früheren Verhandlungen ungebührlich bezahlten Taxen reclamiren mag, dieselben aber nicht der Gegenstand dieses Rekurses sind.

Mein Antrag geht daher dahin:

Es sei unter Rückschluß des Communicats und Anschluß eines Rathsprotokollsextraktes, dann der gegenwärtigen Einlage der abverlangte Bericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten, u. dahin sich zu äußern, daß die Ansätze A, B u. C der rekurrirten Taxnote ungebührlich bemessen, daher aufzulassen, wird sub D u. E aber nur mit dem Hälftebetrage einzufordern seien.

Mit diesem Antrage sind sämmtl. H.H. Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia:

Es sei der vom Hrn. Ref. entworfene Bericht an das wohll. k.k. Kreisamt auszufertigen.

Ref. des H. Oek. Rathes Kaendl.

8497 P. Reg. Dekr. dto. 27. Sept. d.J. Z. 26907, K.A. Int. dto. 15. d.Mts. Z. 12842 pcto Genehmigung des Öhlbedarfes zur Beleuchtung pro 1843.

Aufzubew., dem Kassaamt in Abschrift, u. dem Bauamtsverwalter zu verständigen, daß pro ao. mil. 1843 3926 Ib 14 Lth fein raffin. Ripsöhl in den monatl. Bedarfsregistern ausgewisen von Josef Mayr zur städt. Beleuchtung zu liefern sind, u. zwar von Monat zu Monat, u. vom Bauverwalter u. 2 Ausschüßen, jederzeit die Qualität zu untersuchen u. auf dem Conto anzugeben. Der Latern-Aufzünder ist zu beauftr., daß ihm die Füllung und Reinigung der Lampen sammt Aufzünden, u. Beischaffung der Dochte um 180 fl CMz pro 1843 wieder überlassen ist.

8566 P. Expedit um Lizit. Anordnung pcto Sicherstellung des Kanzlei-Materialien-Bedarfes pro 1843. Auf den 18. Nov. 3 Uhr n.M. Minuendo Lizit. angeordnet u. H. Rath Bleyer, den Oek. Rath u. Bürgerausschuß eingeladen; die Kaufleute Mayr, Nutzinger, Pramendorfer, der Druckerei-Inhaber Wagenhuber, die Papierfabr. Jocher, Vogl, Hofmann u. Mahn vorzurufen.

8481 P. Reg. Dekret mit Genehmigung zur Herstellung des bey dem Brand schadhaft gewordenen Montursstücke die Polizeisoldaten in adjust. Betrage von 31 fl 54 xr CMz im Akkordwege. Dem H. Sekretär Weinberger die Aufnahme des Akkord-Protokolles am 28. Oct. d.J. mit dem Schuhmacher Ernst aufgetr.

8498 P. Conto des Rauchfangkehrmeisters Werner für Kehrung der Schornsteine in den städtischen Gebäuden ab 31. Oct. 1841 bis dahin 1842.

Dem Kassaamt mit 61 fl 15 xr CMz zur Zahlung angewiesen.

8579 P. Conto des Jos. Mayr füg gelieferte 69 Maß Tinte und 12 Stk. Zündflaschl an die Kanzlei. Dem Kassaamt zur Zahlung mit 22 fl 6 xr CMz angewiesen.

8623 P. Conto des Zimmermeisters Stohl für Aufsetzung u. Abnahme des Freiheits-Baumes im Herbstmarkte.

Dem K. A. mit 1 fl W.W. zur Zahlung angewiesen.

8624. Wochenliste für Maurerarbeiten ab 17.–22. October pr 11 fl 36 xr W.W.

Dem Bauverwalter mit 11 fl 36 xr W.W. zur Zahlung angewiesen.

8625 P. Wochenliste für Zimmermannsarbeiten pro 17.–22. Octob. 1842 pr 13 fl 30 xr W.W.

8626 P. Wie vor pr 6 fl 36 xr W.W.

8627 P. Wie vor für Handlanger-Arbeit pr 1 fl 25 xr W.W.

Dem Bauamts-Verwalter zur Zahlung angewiesen.

Haydinger

Woisetschläger Oek. Rath

Kaendl Oek. Rath

Neckhaim Oek. Rath

Weinberger Sekretär